

# Leipziger Tageblatt.

N<sup>ro</sup> 66. Donnerstag, den 4. September 1828.

## Die Lebensversicherungsbank in Gotha.

(Fortsetzung.)

Witwenkassen können mit der Lebensversicherungsbank deswegen nicht verglichen werden, weil sie bloß für einen einzelnen Fall anwendbar sind, nämlich die Auszahlung einer jährlichen Rente an die Witwe, nach dem Ableben ihres Ehemannes. Dieses ist aber keine bleibende, sondern nur eine vorübergehende Einahme für eine Familie, indem sie nur bis zu einer gewissen Zeit fort dauert und dann gänzlich aufhört. Stirbt die Frau vor dem Manne, so sind die geleisteten Beiträge für die Familie ganz verloren. \*) Haben die Kin-

der das Alter, bis zu welchem die Rente gezahlt wird, bei dem Ableben des Vaters bereits zurückgelegt, oder sind sie demselben nahe, so haben sie bei kurz darauf erfolgendem Tode der Mutter keinen Genuß für die an die Witwenkasse so lange eingezahlten Beiträge. Immer aber ist eine solche jährliche Rente bloß zum nothdürftigsten Lebensunterhalte während einer gewissen Zeit hinreichend, wogegen das von der Lebensversicherungsbank ausgezahlte Capital für immer Eigenthum der Familie bleibt und den verschiedenen Gliedern derselben das fernere Fortkommen in der Welt erleichtert.

Die Eigenschaften, durch welche sich die Bank in Gotha vor allen andern Anstalten der Art auszeichnet, sind Gegenseitigkeit und öffentliche Verwaltung. \*) Alle

\*) Heirathet die Witwe wieder, so ist, wie bei der königl. preuß. allgem. Witwenverpflegungsanstalt in Berlin, für sie die Pension verloren. Stirbt der Mann im ersten Jahre nach der Aufnahme, so erhält die Witwe gar keine Pension; stirbt der Mann im zweiten, dritten, vierten oder fünften Jahre, so erhält die Witwe eine verhältnismäßige nach diesen Jahren bestimmte Pension; nämlich ein Fünftel, zwei Fünftel, drei Fünftel, vier Fünftel; nach Ablauf des fünften Jahres tritt erst die volle Pension ein. Stirbt der Mann vor dem 1. April oder October, im günstigsten Falle etwa den 31. März oder 30. Sept., so erhält die Witwe den 1. April oder 1. Oct. des folgenden Jahres die erste Pension; stirbt aber der Mann, im ungünstigsten Falle, den 2. April oder 2. Oct., so erhält die Witwe erst nach Verfluß von anderthalb Jahren die erste Pension ausgezahlt, wenn sie nämlich pünktlich zu den festgesetzten Zahlungsfristen, den 1. April oder 1. Oct., ausgezahlt wird, welches davon abhängt, daß die Witwe die einzusendenden Zeugnisse über ihre und ihrer Kinder Lebensverhältnisse zeitig einzusenden im Stande ist, welches

nicht selten mit vielen Weitläufigkeiten und Kostenaufwand für die Witwe verbunden ist, wenn nämlich mehrere ihrer Kinder entfernt und zerstreut in fremden Ländern leben. Tritt nun etwa unglücklicher Weise der Fall ein, daß in der Form solcher Zeugnisse irgend etwas, nach dem Urtheil der königl. preuß. Witwenverpflegungsanstalt versehen seyn sollte, so müssen diese Zeugnisse wiederholt zum zweiten, dritten und vierten Male von neuem ausgefertigt und eingeschickt werden. Worüber noch Jahr und Tag vergehen können, ehe die Witwe das Einlegcapital und die Pension erhält. — Obige Anordnungen finden seit dem J. 1796 Statt. S. Reichs-Anz. 1796, Nr. 142, S. 6004 — 6007. b. R.

\*) Zwei nicht hoch genug anzuschlagende Vorzüge derselben. b. R.